

Wahlvorstand Urnenwahl

1. Allgemeines
2. Wahlvorstand Urnenwahl
3. Wahlunterlagen

Tätigkeiten des Wahlvorstands am Wahltag vor 8:00 Uhr

4. Allgemeine Vorbereitungen
5. Eröffnung der Abstimmung

Tätigkeiten des Wahlvorstands von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

6. Anwesenheitspflicht, um beschlussfähig zu sein
7. Öffentlichkeit der gesamten Abstimmung und Verbot jeglicher Wahlwerbung
8. Ordnungsmaßnahmen des Wahlvorstands
9. Stimmabgaben
10. Allgemeine Zurückweisungsgründe und eventuelle Heilungsmöglichkeiten
11. Fälle, in denen Abstimmende zurückzuweisen sind/ auf Verlangen neue Stimmzettel erhalten
12. Eine Person will einen roten Wahlbriefumschlag im Abstimmungsraum abgeben
13. Falls ein Sonderstimmbezirk/ein beweglicher Wahlvorstand eingerichtet worden ist

Tätigkeiten des Wahlvorstands ab 18:00 Uhr

14. Ende der Abstimmung
15. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Bürgermeister-/Landratswahl

16. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler
17. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeister-/Landratswahl
18. Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk
19. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten
20. Verpackung und Ablieferung der Wahlunterlagen

Gemeinderats-/Kreistagswahl

21. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler
22. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl
23. Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk
24. Abschluss der Arbeiten
25. Verpackung und Ablieferung der Wahlunterlagen

- **Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung und Wahlleitung**
- **Stimmbezirke**
 - **Allgemeine Stimmbezirke**
 - **Briefwahlbezirke**
 - **Sonderstimmbezirk/beweglicher Wahlvorstand**
- **Ausstattung der Abstimmungsräume**
(Tische und Stühle, Wahlkabinen, Wahlurnen, sonst. Unterlagen)

2.1 Zusammensetzung

- Wahlvorsteher + Stellvertreter
- Schriftführer + Stellvertreter
- Mind. 3 weitere Beisitzer

2.2 Allgemeine Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Wahlvorstands

- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Soll jegliche Beeinflussung verhindern
- Wahrt Neutralität; keine Zeichen politischer Überzeugung
- Verschwiegenheitspflicht in Ausübung des Amtes
- Verhüllungsverbot
- Hat das Hausrecht im Abstimmungsraum
- Überprüft immer wieder die Wahlkabinen im Abstimmungsraum
- Entscheidet über alle Fragen bei der Abstimmung und der Ergebnisermittlung
- Verhandelt, berät und entscheidet öffentlich
- Entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen
- Entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend
- Stellt das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk öffentlich fest



- 

- 

- 

- 

- 

- 6

3.1 Überlassung von Unterlagen anlässlich der Wahlhelferschulung

- Vordrucke der Wahlniederschriften (als Muster)
- Liste über die Zusammensetzung des Wahlvorstands mit Telefonnummern
- Wahlanleitung WA 1 (Urnenwahl)
- Leitfaden für den Wahlvorstand

3.2 Unterlagen für die Abstimmung im Abstimmungsraum:

- Abgeschlossenes Wählerverzeichnis
- Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind
- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge hierzu
- die amtlichen Stimmzettel für die verschiedenen Abstimmungen
- Kopie der Wahlbekanntmachung
- je einen als "Muster" gekennzeichneten Stimmzettel zum Aushang
- Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

- Schreibstifte gleicher Farbe
(keine Filzstifte und keine Bleistifte)
- Verschlussmaterial für die Wahlurnen
- falls erforderlich, Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Abstimmungsraums

Nur bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung und eines Druckers im Auszählungsraum kann auf folgende Wahlunterlagen in Papierform verzichtet werden:

- Vordrucke der Niederschriften für jede Wahl
- Vordrucke der Zähllisten
- Vordrucke der Schnellmeldungen

Alternativ:

Ausdruck in der Wahlzentrale der Gemeinde

Hinzu kommen noch:

- falls erforderlich, Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Abstimmungsraums
- Verschlussmaterial für die Wahlurnen
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine
- Versandvordrucke bzw. die Versandtaschen für die Niederschriften, die Zähllisten und die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel

- 

- 

- 

- 

- 

- 

- 

- 

-

- 

- 10

Tätigkeiten des Wahlvorstands am Wahltag vor 8:00 Uhr

- Prüfung, ob die sog. "befriedete Zone" eingehalten wird
- Ausschilderung des Abstimmungsraums
- Kopie der Wahlbekanntmachung anbringen; dazu für jede Abstimmung einen Stimmzettel als Muster
- Aufstellen der Wahlkabinen bzw. Tischen mit Sichtblenden und Einrichten von Nebenräumen, die nur vom Abstimmungsraum aus betreten werden können
- Wahlkabinen müssen überblickt, dürfen aber nicht eingesehen werden können
- Tisch des Wahlvorstands von allen Seiten zugänglich
- Wahlurnen werden abgeschlossen und bis zum Ende der Abstimmung nicht mehr geöffnet
- Stifte gleicher Farbe sind in den Wahlkabinen oder auf den Tischen mit den Sichtblenden auszulegen

Bemerkungen

-  • Es ist zu überprüfen, ob in Bezug auf Wahlplakate das Werbeverbot, die sogenannte "befriedete Zone" eingehalten wird, denn während der Abstimmung ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden verboten.
-  • Der Abstimmungsraum selbst und – falls erforderlich – der Weg dorthin, ist für die Abstimmenden auszuschildern.
-  • Eine Kopie der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen. Für jede Abstimmung ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.
-  • Die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden müssen aufgestellt werden, sofern dies von der Gemeinde noch nicht erfolgt ist. Sie müssen so aufgestellt sein, dass jeder Abstimmende behinderungsfrei wählen kann.
-  • Außerdem müssen sie auch noch vom Tisch des Wahlvorstehers zwar überblickt, dürfen aber nicht eingesehen werden können. Es muss gewährleistet werden, dass kein Dritter die Abstimmungshandlung beobachten kann.
-  • Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein.
-  • Die Wahlurnen sind an oder auf diesem Tisch aufzustellen und nachdem sich der Wahlvorstand davon überzeugt hat, dass sie leer sind, werden sie abgeschlossen und bis zum Ende der Abstimmung nicht mehr geöffnet.
-  • Die für die Abstimmenden vorgesehenen Stifte gleicher Farbe sind in den Wahlkabinen oder auf den Tischen mit den Sichtblenden auszulegen.

[illegible]

- Der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmung.
Die Schriftführer und Beisitzer werden auf ihre Pflichten hingewiesen.
- Das Wählerverzeichnis ist evtl. nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen.
- Eine dementsprechende Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist vorzunehmen.
- Ebenso die Berücksichtigung späterer Mitteilungen der Gemeinde über die Ausstellung von Wahlscheinen am Tag der Abstimmung bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung.

MUSTER Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnis

Nach Anlage 3 GLKrWBek

Gemeinde/Markt/Stadt Stimmbezirk

Beurkundung

des Abschlusses des Wählerverzeichnis für die Wahl¹⁾

☐ des Gemeinde/Stadtrats, ☐ der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,

☐ des Kreistags, ☐ der Landrätin oder des Landrats

am Sonntag, 08. März 2026

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die oben gekennzeichnete/n Wahl/en nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung eingetragen worden.

Das Wählerverzeichnis wurde nach Bekanntmachung vom Datum der Bekanntmachung
in der Zeit vom 20. Tag vor dem Wahltag **16. Februar 2026** bis zum 16. Tag vor dem Wahltag **20. Februar 2026**
für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis umfasst Anzahl Blätter.

Kenn- buchstabe	Gemeinde/Markt/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft				Wahlvorsteher/in			
	Abschluss gemäß § 21 GLKrWO		Berichtigt nach Abschluss gemäß § 20 Abs. 1 GLKrWO ²⁾		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO ³⁾		Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 GLKrWO ⁴⁾	
	☐ Gemein- rats-/Stadt- ratswahl ☐ (Ober-) Bürger- meister- wahl ⁵⁾	☐ Kreistags- wahl ☐ Landrats- wahl ⁵⁾	☐ Gemein- rats-/Stadt- ratswahl ☐ (Ober-) Bürger- meister- wahl ⁵⁾	☐ Kreistags- wahl ☐ Landrats- wahl ⁵⁾	☐ Gemein- rats-/Stadt- ratswahl ☐ (Ober-) Bürger- meister- wahl ⁵⁾	☐ Kreistags- wahl ☐ Landrats- wahl ⁵⁾	☐ Gemein- rats-/Stadt- ratswahl ☐ (Ober-) Bürger- meister- wahl ⁵⁾	☐ Kreistags- wahl ☐ Landrats- wahl ⁵⁾
A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk »W« (Wahlschein)								
A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk »W« (Wahlschein)								
A 1+A 2 Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis insgesamt								
	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit	Datum, Uhrzeit
(Dienstsiegel)	Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person	Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person	Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person	Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person	Unterschrift Wahlvorsteher/-in	Unterschrift Wahlvorsteher/-in	Unterschrift Wahlvorsteher/-in	Unterschrift Wahlvorsteher/-in

1) zutreffendes ankreuzen oder Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.
2) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnis offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten behoben werden, z.B. bei Verlust des Wahlrechts wegen Wegzugs.
3) Nur ausfüllen (und zwar vor Beginn der Abstimmung), wenn ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine vorliegt. Im Wählerverzeichnis ist dann bei den entsprechenden Wahlberechtigten in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk »W« (Wahlschein) einzutragen.
4) Nur ausfüllen, wenn am Wahltag für erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte noch Wahlscheine ausgestellt worden sind.
5) Gegebenenfalls Zutreffendes ankreuzen. In der Spalte ist bei den Kennbuchstaben jeweils nur eine Zahl einzutragen.



5. Eröffnung der Abstimmung:



- Der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmung damit, dass er die anwesenden Schriftführer und Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.



- Sollten von der Gemeinde noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses Wahlscheine ausgestellt worden sein, so berichtigt der Wahlvorsteher vor Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine. Er trägt bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ ein.



- Er berichtigt dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnis in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.



- Erhält der Wahlvorsteher später von der Gemeinde die Mitteilung, dass wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung von Stimmberechtigten, die deshalb den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, noch Wahlscheine ausgestellt wurden, verfährt er wie bei den nachträglich ausgestellten Wahlscheinen.



Hier sehen Sie ein Muster der Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses.

Bei der Berichtigung der Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ist folgendes zu beachten: Für die Berichtigung durch den Wahlvorsteher stehen die beiden rechten Spalten des Beurkundungsformblatts zur Verfügung, getrennt nach Gemeindewahlen und Landkreiswahlen. Eine Berichtigung in der davon linken Spalte erfolgt für nachträglich ausgestellte Wahlscheine, wenn dazu ein Verzeichnis von der Gemeinde übergeben wurde. Dies betrifft Wahlscheine, die vor 8:00 Uhr des Wahltags ausgestellt wurden. In der rechten Spalte werden Korrekturen für am Wahltag ab 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr ausgestellte Wahlscheine, z.B. wegen plötzlicher Erkrankung, vorgenommen.

Bemerkungen

[illegible]

**Tätigkeiten des Wahlvorstands
von 08:00 Uhr
bis 18:00 Uhr**

- Von 08:00 bis 18:00 Uhr sind immer mindestens 3 Wahlvorstandsmitglieder anwesend, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.
- Evtl. gegenseitige Absprache über eine Vormittags-Nachmittags-Diensteinteilung.
- Ab 18:00 Uhr sind grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend (empfohlen werden 8 Mitglieder) – mindestens jedoch 5 Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

Bemerkungen

- Von 08:00 bis 18:00 Uhr müssen immer mindestens 3 Wahlvorstandsmitglieder anwesend sein, und zwar der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter, der Schriftführer oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer.
- Somit könnte in gegenseitiger Absprache eine Einteilung getroffen werden, dass ein Teil des Wahlvorstandes vormittags Dienst hat und der andere Teil am Nachmittag.
- Ab 18:00 Uhr müssen grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein (empfohlen wird eine Anzahl von insgesamt 8 Mitgliedern des Wahlvorstands) – mindestens jedoch 5 Mitglieder, und zwar der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter, der Schriftführer oder sein Stellvertreter und drei Beisitzer.

[illegible]

Öffentlichkeit der gesamten Abstimmung und Verbot jeglicher Wahlwerbung

- Jedermann hat Zutritt zum Abstimmungsraum
- Auch nichtwahlberechtigte Personen haben Zutritt
- Keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild und keine Unterschriftensammlung
- Ausnahmen sind demoskopische Befragungen außerhalb des Abstimmungsraums
- Gebot der Unparteilichkeit der Mitglieder des Wahlvorstands



7. Öffentlichkeit der gesamten Abstimmung und Verbot jeglicher Wahlwerbung:



- Während der gesamten Abstimmung und auch während der Ergebnisermittlung hat jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung der Abstimmung möglich ist.



- Das bedeutet, dass auch nichtwahlberechtigte Personen, z.B. von der Presse, von Parteien und Wählergruppen oder auch Jugendliche Zutritt haben – vorausgesetzt, sie stören dabei nicht.



- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass während der Abstimmung keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild erfolgt, sowie keine Unterschriftensammlung stattfindet. Das betrifft z.B. Plakate, ausliegende oder verteilte Handzettel, mündliche oder durch Tonträger erfolgende Wahlwerbung.



- **Ausnahmen** sind demoskopische Befragungen, die nach der Stimmabgabe und außerhalb des Abstimmungsraums stattfinden können, wenn dies mit Zustimmung der Befragten erfolgt und ohne Störung der sonstigen Abstimmung möglich ist. Diese Befragungen zählen nicht zu Wahlwerbung!



- Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen keine Abzeichen, Anstecknadeln, Wahlplaketten u. ä. tragen, die auf eine politische Überzeugung hinweisen und die Unparteilichkeit beeinträchtigen.

Bemerkungen

[illegible]

- Sofortiges Eingreifen bei verbotener Wahlwerbung
- Bei zu starkem Andrang von Abstimmenden ist der Zugang zum Abstimmungsraum zu regeln
- Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Abstimmungsraums zu verweisen
- Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit bei Ausschluss einer störenden Person
- Fotografieren oder Filmen in der Wahlkabine ist sofort zu unterbinden und der Abstimmende ist zurückzuweisen

Bemerkungen

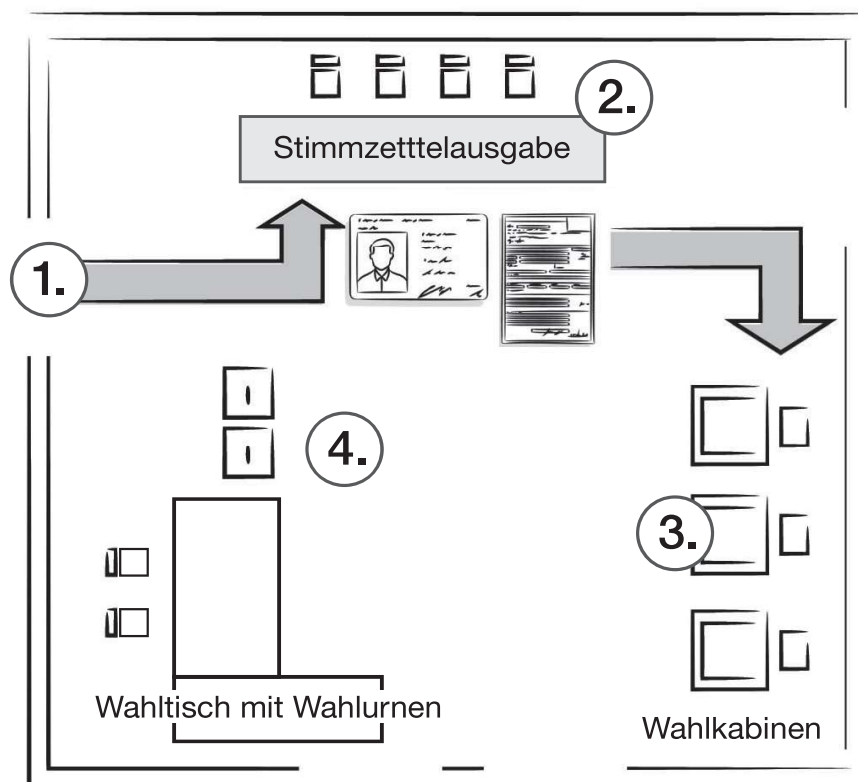
- [illegible]

9.1 Stimmabgabe mit Stimmzettel

- Der Wahlvorstand kann anordnen, dass der Abstimmende zuerst seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.
- Die Wahlbenachrichtigung wird nicht einbehalten.
- Der Abstimmende erhält die jeweiligen amtlichen Stimmzettel.
- Dabei ist auf Fehldrucke zu achten.
- Der Abstimmende kennzeichnet und faltet seine Stimmzettel in der Wahlkabine.
- Die Möglichkeit der Hilfestellung durch eine andere Person ist gegeben (nur technische Hilfe bei der Kundgabe der Wahlentscheidung).
- Bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine ist immer nur eine abstimmende Person (Ausnahme Hilfsperson).
- Anschließend erfolgt die Prüfung der Wahlberechtigung am Tisch des Wahlvorstands.
- Auf die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses durch den Wahlvorstand ist zu achten.
- Der Schriftführer stellt die Wahlberechtigung fest und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

Ablauf im Wahllokal

1. Zutritt zum Wahllokal
2. Stimmzettelausgabe
 - Bürgermeisterwahl
 - Gemeinderatswahl
 - Landratswahl
 - Kreistagswahl
3. Wahlkabinen
4. Wahltisch mit Wahlurnen
 - Am Wahltisch wird die Wahlberechtigung geprüft und das Wählerverzeichnis geführt.
 - Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 - Erst wenn die Prüfung erfolgreich war, wird die Wahlurne für den Einwurf der Stimmzettel durch den Abstimmenden freigegeben! Danach erfolgt die Eintragung des Stimmabgabevermerks.



Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl am 08. März 2026 Schulzentrum							Seite gedruckt am Wahllokal-Nr.:	1 06.03. 1223
Familienname, Rufname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd.-Nr. VWVerz.	Abstimm- vermerke				Wahl- schein	Bemerkungen
			B M	G R	L R	K T		
Huber Anton Aldringerstraße 1	02.12.1974	1	W	W	W	W	1230	Wahlschein erstellt 27.02.
Huber Felix Aldringerstraße 1	29.10.2004	2	W	W	W	W	1231	Wahlschein erstellt 27.02.
Huber Tanja Aldringerstraße 1	21.04.2002	3						
Huber Ulrike Aldringerstraße 1	01.08.1973	4	X	X				verzogen 02.03.
Sandner Herbert Aldringerstraße 2	12.12.1949	5	X	X	X	X	1160	verzogen 03.03.
Meier Josef Aldringerstraße 3	01.08.1936	6	W	W	W	W	1520	Wahlschein Erstellt 04.03.

- 

- 

- 

- 

- 

- 

- 28



- Anschließend tritt der Abstimmende zur Prüfung der Wahlberechtigung an den Tisch des Wahlvorstands. Entweder ist er einem der Wahlvorstandsmitglieder persönlich bekannt oder er legt seine Wahlbenachrichtigung erneut vor oder er kann sich sonst über seine Person ausweisen.



- Die Mitglieder des Wahlvorstands achten bei der Stimmabgabe und bei ihrer Tätigkeit auf die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses (z. B. Name, Vorname, Wohnung des Abstimmenden nicht laut nennen), es sei denn, die Feststellung der Wahlberechtigung erfordert es.



- Der Schriftführer sucht im Wählerverzeichnis den Namen des Abstimmenden, stellt die Wahlberechtigung fest und wenn sonst kein Anlass zur Zurückweisung besteht (diese Möglichkeiten werden im Anschluss behandelt), gibt der Wahlvorsteher die Wahlurnen frei, so dass der Abstimmende oder mit seiner Zustimmung auch der Wahlvorsteher, die gefalteten Stimmzettel in die jeweilige Urne einwerfen kann. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in den dafür bestimmten Spalten (Abstimmvermerke) durch Abhaken.



Ablauf im Wahllokal



1. Zutritt zum Wahllokal



2. Stimmzettelausgabe

- Bürgermeisterwahl
- Landratswahl
- Gemeinderatswahl
- Kreistagswahl



3. Wahlkabinen



4. Wahltisch mit Wahlurnen



- Am Wahltisch wird die Wahlberechtigung geprüft und das Wählerverzeichnis geführt.



- Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.



- Erst wenn die Prüfung erfolgreich war, wird die Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels durch den Wähler freigegeben! Danach erfolgt die Eintragung des Stimmabgabevermerks.



Hier ist ein Muster eines Wählerverzeichnis abgebildet.

Bemerkungen

[illegible]

9.2 Stimmabgabe mit Wahlschein

- Die Stimmabgabe ist in jedem beliebigen Abstimmungsraum der Gemeinde möglich.
- Ist der Abstimmende nur für die Landkreiswahlen wahlberechtigt, ist die Stimmabgabe in jedem beliebigen Stimmbezirk der zum Wahlkreis gehörenden Gemeinden des Landkreises möglich.
- Der Abstimmende weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher.
- Zweifel über die Wahlberechtigung klärt der Wahlvorstand auf.
- Über die Zulassung oder Zurückweisung ist eine Niederschrift als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.
- Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

MUSTER eines Wahlscheines für die Kommunalwahlen 2026

Gemeinde/Markt/Stadt

Verwaltungsgemeinschaft

Nach Anlage 2 (zu § 24 GLKrWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die

☐ Gemeinderats-/Stadtratswahl
☐ (Ober-)Bürgermeisterwahl
☐ Kreistagswahl
☐ Landratswahl

Stimmabgabe-
vermerk
(nicht vom Wählenden
auszufüllen)

☐
☐
☐
☐

am Sonntag, 08. März 2026

Wahlschein Nr.

Wählerverz. Nr.

☐ Wahlschein gem. § 22 Abs. 2 GLKrWO

Die / Der obengenannte Wahlberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -	geboren am
--	------------

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**
 - bei der **Gemeinderatswahl/Stadtratswahl** und bei der **(Ober-)Bürgermeisterwahl** in jedem **Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt**
 - bei der **Kreistagswahl** und bei der **Landratswahl** in jedem **Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises**; gilt der **Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen**, kann die **Stimmabgabe** hierfür nur in dieser **Gemeinde/Stadt** erfolgen oder
- durch **Briefwahl**.

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen

Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!

Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**.
Dann den Wahlschein in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ¹⁾

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde/Stadt an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel

persönlich
gekennzeichnet habe.

Datum

Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname)

oder

als **Hilfsperson** ²⁾ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.

Datum

Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift
Vor- und Familienname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

1) Auf die **Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB)** wird hingewiesen.

2) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf **technische Hilfe** bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten **selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt**. **Unzulässig** ist eine Hilfeleistung, die unter **missbräuchlicher Einflussnahme** erfolgt, die **selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert** oder wenn ein **Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die **Strafbarkeit** einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe, wird hingewiesen.

Bemerkungen

-  Hier ist ein Muster eines Wahlscheines abgebildet.

[illegible]

9.2.1 Erläuterungen für das Wahlscheinmuster:

Folgende Prüfungen sind in jedem Fall durchzuführen:

- Abstimmender einem Wahlvorstandsmitglied persönlich bekannt oder kann er sich ausweisen?
- Wahlschein in einem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen?
- Wahlschein für die Gemeinde- und Landkreiswahlen gültig oder nur für die Landrats- und Kreistagswahl gültig?
- Dienstsiegel der ausstellenden Gemeinde auf dem Wahlschein?
- Wahlschein vom ausstellenden Bediensteten unterschrieben oder – bei automatischer Erstellung – dessen Namenseindruck?
- Jegliche Zweifel hat der Wahlvorstand ggf. durch Rückruf bei der Gemeinde aufzuklären.
- Bei Zweifeln: Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers; Fertigung einer Niederschrift über einen besonderen Vorfall.

Bemerkungen

[illegible]

- 34

9.2.2 Wie wird mit dem Wahlschein weiter verfahren?

- Darf der Wahlscheininhaber wählen, vermerkt der Schriftführer die jeweilige Stimmabgabe auf dem Wahlschein.
- Der Wahlschein wird einbehalten.
- Ein Wahlschein für eine andere Gemeinde, einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Stadt darf keinesfalls einbehalten werden.
- Mit einem Wahlschein für eine andere Gemeinde, einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Stadt kann auch nur dort gewählt werden.

Bemerkungen

-  • Ist der Wahlschein nach Prüfung in Ordnung oder der Wahlscheininhaber durch Beschluss zur Wahl zugelassen worden, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgaben auf dem Wahlschein jeweils durch einen Haken.
-  • Der Wahlschein wird einbehalten und mit den übrigen Unterlagen der Gemeinde übergeben.
-  • Ein für eine andere Gemeinde, einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Stadt gültiger Wahlschein, genauso wie ein eventuell bereits ausgefüllter Stimmzettel, ist dem Inhaber zu belassen und darf keinesfalls entgegengenommen und einbehalten werden.
-  • Sollte der Wahlberechtigte einen Wahlschein für eine andere Gemeinde, einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Stadt haben, ist er darauf hinzuweisen, dass er seine Stimme nur dort in einem beliebigen Abstimmungsraum abgeben kann.

[illegible]

10. Allgemeine Zurückweisungsgründe und eventuelle Heilungsmöglichkeiten

Der Wahlvorstand hat einen Abstimmenden beim Vorliegen folgender Gründe zurückzuweisen:

- Er ist nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein.
- Er kann sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen.
- Trotz Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis kann der Abstimmende keinen Wahlschein vorlegen.
- Er hat bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis.
- Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde oder auf Veranlassung der Gemeinde durch den Wahlvorsteher bis 18 Uhr.
- Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind zu erläutern.
- Korrekturen sind ebenso wie die berichtigte Abschlussbeurkundung vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.



10. Allgemeine Zurückweisungsgründe und eventuelle Heilungsmöglichkeiten:



Der Wahlvorstand hat einen Abstimmenden beim Vorliegen folgender Gründe zurückzuweisen:



- Er ist nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein, selbst wenn er eine Wahlbenachrichtigung vorweisen kann.



- Er weist sich nicht aus und ist auch keinem Wahlvorstandsmitglied bekannt oder macht durch Kleidungsstücke die Feststellung seiner Identität durch den Wahlvorstand unmöglich und verweigert die zur Feststellung seiner Identität erforderliche Mitwirkungspflicht zum Vergleich mit dem Ausweispapier.



- Er kann keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „Wahlschein“ oder „W“ befindet, es sei denn, es wird über die Gemeinde festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist und tatsächlich keinen Wahlschein erhalten hat.



- Er hat bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht abgestimmt hat und der Vermerk irrtümlich gemacht wurde.



- Der Abstimmende ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeinde bis 15:00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann, wenn er glaubt, wahlberechtigt zu sein.

Daneben besteht bei offensichtlichen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten auch die Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde oder auf Veranlassung der Gemeinde durch den Wahlvorsteher. Berichtigungen können auch noch bis 18:00 Uhr erfolgen.

Der Wahlvorsteher hat hierzu in jedem Fall Verbindung mit der Gemeinde aufzunehmen und von ihr die Bestätigung über die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit (gegebenenfalls telefonisch) einzuholen. Der Abstimmende ist dann vom Schriftführer in das Wählerverzeichnis nachzutragen und zur Stimmabgabe zuzulassen bzw. aus dem Wählerverzeichnis zu streichen und von der Stimmabgabe zurückzuweisen.



- Korrekturen des Wählerverzeichnis sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.



- Die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist zu berichtigen. Die Berichtigung ist ebenfalls vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.

Bemerkungen

[illegible]

11. Fälle, in denen Abstimmende zurückzuweisen sind/auf Verlangen neue Stimmzettel erhalten

Nachdem er den/die alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands unter Beachtung des Abstimmungsgeheimnisses vernichtet hat:

- Er hat seinen Stimmzettel verschrieben oder unbrauchbar gemacht.
- Stimmzettel wurden außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet.
- Stimmzettel wurden so gefaltet, dass die Stimmabgabe erkennbar ist oder sie wurden mit einem äußerlich sichtbaren Kennzeichen versehen.
- Der Abstimmende will mehrere gleichartige oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen.
- Er hat für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt.
- Die Zurückweisung erfolgt immer durch Beschluss des Wahlvorstands.

Bemerkungen

- [illegible]

Eine Person will einen roten Wahlbriefumschlag im Abstimmungsraum abgeben

- Rote Wahlbriefumschläge mit den Briefwahlunterlagen dürfen keinesfalls entgegengenommen werden.
- Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie entweder den Wahlbrief bei der Gemeinde bis 18:00 Uhr selbst abgeben oder im Wahlraum persönlich wählen kann.
- Der/die alte/n Stimmzettel wird/werden unbrauchbar gemacht, auch wenn er/sie unbenutzt ist/sind.

Das Diagramm zeigt einen roten Wahlbriefumschlag. Oben links befindet sich ein Feld für die Ausgabestelle mit der Aufschrift 'Ausgabestelle: _____ (Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Ort)'. Darunter steht 'Wahlschein Nr.: _____' und 'Stimmbezirk: _____'. Rechts oben ist ein Feld für die Deutsche Post mit der Aufschrift 'Unentgeltliche Beförderung in Deutschland durch Deutsche Post'. In der Mitte steht 'Wahlbrief'. Rechts daneben steht 'MUSTER Wahlbriefumschlag'. Unten rechts befindet sich ein Umschlag für den Stimmzettel mit der Aufschrift 'In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen: 1. den **verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag** mit den darin befindlichen Stimmzetteln und 2. den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt. Dann den Wahlbriefumschlag zukleben.' Unten links steht die Kontaktinformation: 'Fachverlag Jüngling-gab - service@junglingverlag.de 109 024 9319 009 - 109 024 9319 011 2525' und '109 024 9319 H01 2525'.



12. Eine Person will einen roten Wahlbriefumschlag im Abstimmungsraum abgeben:



- Wahlbriefe im roten Wahlbriefumschlag mit den ausgefüllten Briefwahlunterlagen darf der Wahlvorstand **keinesfalls** entgegennehmen.



- Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie entweder
den Wahlbrief bei der auf dem Umschlag genannten
Anschrift der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) bis
18:00 Uhr selbst abgeben kann,
oder,
wenn der Wahlschein für dieselbe Gemeinde oder, bei
einer Wahlberechtigung nur für die Landkreiswahlen,
für denselben Landkreis gültig ist, gegen Abgabe des
Wahlscheins und gegen Aushändigung neuer Stimm-
zettel im Abstimmungsraum persönlich wählen kann.
Die bereits mit den Briefwahlunterlagen erhaltenen und
ggf. schon ausgefüllten Stimmzettel muss der Abstim-
mende im Beisein des Wahlvorstands unter Wahrung
des Abstimmungsgeheimnisses unbrauchbar machen.



Hier ist das Muster des roten Wahlbriefumschlags abgebildet.

Bemerkungen

[illegible]

13.1 Sonderstimmbezirk:

- Die Wahlscheininhaber müssen für die Gemeinde oder den Landkreis wahlberechtigt sein.
- Neben dem Personal und den Bewohnern oder Patienten können auch anwesende Besucher hier abstimmen.
- Die Abstimmungsdauer im Sonderstimmbezirk wurde von der Gemeinde auf eine kürzere Dauer festgesetzt.

Für den Sonderstimmbezirk gibt es folgende Besonderheiten:

- Es gibt kein Wählerverzeichnis, es wird nur mit Wahlschein gewählt.
- Für die Stimmabgabe von Bettlägerigen kann auch innerhalb des Sonderstimmbezirks ein beweglicher Wahlvorstand gebildet werden.
- Endet die Abstimmungsdauer im Sonderstimmbezirk vor 18:00 Uhr, darf trotzdem mit der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (Öffnen der Wahlurnen usw.) erst ab 18:00 Uhr begonnen werden.

13.2 Beweglicher Wahlvorstand:

- Für die von der Gemeinde vorgesehene Einrichtung bildet der Wahlvorstand des entsprechenden Stimmbezirks einen beweglichen Wahlvorstand.
- Er besteht aus dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern.
- Diese gehen mit verschlossenen Wahlurnen und den Stimmzetteln für eine bestimmte Zeit vor Ort.
- Es kann dort in einem Abstimmungsraum mit Wahlschein abgestimmt werden. Der bewegliche Wahlvorstand kann aber auch von Zimmer zu Zimmer gehen.
- Verbringen und Aufbewahren der Wahlunterlagen nach Schluss der Stimmabgabe.
- Ab 18:00 Uhr Vermengen und Auszählen der Stimmzettel des beweglichen Wahlvorstands mit den Stimmzetteln in der allgemeinen Wahlurne.



- 

- 

- 

- 

- 45

Tätigkeiten des Wahlvorstands ab 18:00 Uhr

- Der Wahlvorsteher gibt um 18:00 Uhr das Ende der Abstimmungszeit bekannt.
- Ab der Bekanntgabe sind nur noch die Abstimmungsberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Abstimmungszeit erschienen sind und sich im Abstimmungsraum oder aus Platzgründen davor befinden.
- Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis alle anwesenden Abstimmenden ihre Stimmen abgegeben haben.
- Dabei ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Abstimmung zu beachten.
- Der Wahlvorsteher erklärt die Abstimmung für geschlossen.
- Er ordnet die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel an.



14. Ende der Abstimmung:



- Der Wahlvorsteher gibt um 18:00 Uhr das Ende der Abstimmungszeit bekannt. Von da ab dürfen nur noch die Abstimmenden zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. Personen, die unmittelbar vor Ablauf der Abstimmungszeit außerhalb des Abstimmungsraums auf eine freie Wahlzelle warten, sind von einem Mitglied des Wahlvorstands in den Abstimmungsraum zu bitten.



- Ab der Bekanntgabe sind nur noch die Abstimmungsberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Abstimmungszeit erschienen sind und sich im Abstimmungsraum oder aus Platzgründen davor befinden.



- Anschließend ist der Zutritt zum Abstimmungsraum so lange zu sperren, bis alle anwesenden Abstimmenden ihre Stimmen abgegeben haben.



- Dabei ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Abstimmung zu beachten.



- Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.



- Um spätere Verwechslungen mit leer abgegebenen Stimmzetteln zu vermeiden, ordnet der Wahlvorsteher die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel durch einen Beisitzer oder eine Hilfsperson an. Das Paket ist mit der Aufschrift „Unbenutzte Stimmzettel“ zu versehen, muss aber nicht versiegelt werden.

Bemerkungen

[illegible]

- Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe ohne Unterbrechung und ausschließlich im Abstimmungsraum. Bei Ermittlung durch Wahlerfassungssoftware ist ein Raumwechsel zulässig.
- Die Ermittlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind nach wie vor öffentlich.
- Die Reihenfolge, in der die Abstimmungsergebnisse in kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln sind, ist
 1. Wahl des Bürgermeisters,
 2. Wahl des Landrats,
 3. Wahl des Gemeinderats,
 4. Wahl der Kreisräte.
- Der Wahlvorsteher öffnet als erstes die Wahlurne mit den Stimmzetteln für die Wahl des ersten Bürgermeisters.
- Der Wahlvorsteher entnimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

Ist die Bürgermeisterwahl abgeschlossen, ist zur Ermittlung des Landratswahlergebnisses analog zu verfahren.

Bemerkungen

- [illegible]

Bürgermeisterwahl/ Landratswahl

16.1 Zahl der Stimmberechtigten

Die Zahl der Stimmberechtigten wird vom Schriftführer aus der gegebenenfalls berichtigten Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses übertragen.

Hier ist zu beachten, dass aufgrund des unterschiedlichen Stimmrechts für die Bürgermeisterwahl/Landratswahl auch die ermittelten Zahlen unterschiedlich sein können.

16.2 Zahl der Wähler

Zählen der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine

- Die Beisitzer zählen alle abgegebenen, entfalteten Stimmzettel (= Wähler). Die Zahl ist vom Schriftführer in die Niederschrift einzutragen.
- Der Schriftführer zählt die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis. Diese Zahl ist von ihm in die Niederschrift einzutragen.
- Die eingenommenen Wahlscheine werden gezählt. Diese Zahl ist vom Schriftführer in die Niederschrift einzutragen.

Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler (2)

- Wahlscheine zurückgewiesener Wähler dürfen nicht mitgezählt werden!

Kontrolle in der Niederschrift:

- Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Wahlscheine übereinstimmen.
- Stimmen auch nach wiederholter Zählung diese beiden Zahlen nicht überein, ist das zu erläutern.



16. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler:



16.1 Zahl der Stimmberechtigten:



Die Zahl der Stimmberechtigten wird vom Schriftführer aus der gegebenenfalls berichtigten Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in Abschnitt 4.1 der Niederschrift unter Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2 übertragen.



Hier ist zu beachten, dass aufgrund des unterschiedlichen Stimmrechts für die Bürgermeisterwahl/Landratswahl auch die ermittelten Zahlen unterschiedlich sein können.



16.2 Zahl der Wähler:



Um eine möglichst schnelle Ermittlung der Zahl der Wähler zu erreichen, kann der Wahlvorsteher Arbeitsgruppen bilden, die gleichzeitig zählen.



- Die Beisitzer zählen alle abgegebenen, entfalteten Stimmzettel (= Wähler). Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel ist vom Schriftführer in der Niederschrift bei Nr. 3.3.1 einzutragen.



- Der Schriftführer zählt die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis. Diese Zahl ist von ihm in der Niederschrift bei Nr. 3.3.1 a) und Nr. 4.2 unter Kennbuchstabe B 1 einzutragen.



- Die eingenommenen Wahlscheine werden gezählt. Diese Zahl ist vom Schriftführer in der Niederschrift bei Nr. 3.3.1 b) und Nr. 4.2 unter Kennbuchstabe B 2 einzutragen.



- Wahlscheine zurückgewiesener Wähler dürfen nicht mitgezählt werden.



Kontrolle in der Niederschrift:



Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel (Nr. 3.3.1) muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis (Nr. 3.3.1 a) und der Wahlscheine (Nr. 3.3.1 b) übereinstimmen.



- Sollte sich auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung dieser beiden Zahlen ergeben, ist das in der Niederschrift am Ende von Nr. 3.3.1 zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

Bemerkungen

[illegible]

Wird ein Programm zur Wahlauszählung (Datenverarbeitungsanlage) verwendet, dann entfällt die nachfolgende Stapelbildung (§ 81 Abs. 6 Satz 1 GLKrWO)

17.1 Stapelbildung

- Erst nach der vollständigen Ermittlung der Zahl der Wähler bilden mehrere vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer folgende Stimmzettelstapel:
- **Stapel 1:**
Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig abgegeben worden sind.
- **Stapel 2:**
Einen Stapel mit den eindeutig ungekennzeichneten Stimmzetteln, die somit ungültig sind.
- **Stapel 3:**
Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind.
Diesen Stapel verwahrt ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer.

Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl (2)

Stapel 1

Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig abgegeben worden sind.

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☒
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☒
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☒

Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl (3)

Stapel 2

Einen Stapel mit den eindeutig ungekennzeichneten Stimmzetteln, die somit ungültig sind.

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	☐
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐

Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl (4)

Stapel 3

Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind.

Diesen Stapel verwahrt ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer.

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M. A. Angestellte, Kreisheimatpflegerin	
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	

Zusammenfassung

- Sortierung zunächst nur nach Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben (Stapel 1)
- und ungekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel 2).
- Alle anderen Stimmzettel geben Anlass zu Bedenken (Stapel 3).
- Auch die „eindeutig“ ungültigen Stimmzettel gehören zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Ausnahme: ungekennzeichnete Stimmzettel).
- Es ist zu beachten, dass ein Stimmzettel erst dann als ungültig gewertet werden kann, wenn sich der Wahlvorstand mit dem Stimmzettel befasst und darüber entsprechend abgestimmt hat.

17.2 Prüfung der ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel 2)

- Der Wahlvorsteher erhält den Stapel 2.
- Er prüft jeden Stimmzettel, ob er ungekennzeichnet ist und sagt dann an, dass die Stimme ungültig ist.
- Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel muss der Wahlvorstand keinen Beschluss fassen.

17. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl (6)

17.3 Prüfung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken (Stapel 3)

- Über jeden Stimmzettel bzw. jede Stimmabgabe muss der Wahlvorstand einzeln Beschluss fassen.
- Der Wahlvorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels bzw. der einzelnen Stimmen.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.
- Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidungen mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.
- Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels wie entschieden wurde.

Beschlussfassung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 81 Abs. 3/§ 82 Abs. 4 GLKrWO)

(b) WV-09

Gültig (alle Stimmvergaben gültig)

☐ Wählerwille insgesamt erkennbar bei:
Nummer oder Name

☐ Sonstiges:

Ungültig (alle Stimmvergaben ungültig)

☐ Nicht amtlich hergestellt oder für anderen Wahlkreis gültig

☐ Besonderes Merkmal, Unzulässiger Zusatz oder Vorbehalt

☐ Wählerwille insgesamt nicht zweifelsfrei

☐ Überschreitung der Gesamtstimmenzahl

☐ **Nur bei Briefwahl:** Mehrere gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, die jedoch nicht gleich lauten.

Teilweise gültig (nicht alle Stimmvergaben gültig) – Nur bei Gemeinderats-/Stadtrats-/Kreistagswahl

☐ Einzelstimmen insgesamt vergeben

davon ☐ Einzelstimmen **ungültig** vergeben

☐ Wählerwille nicht zweifelsfrei bei:

☐ mehr Stimmen/Benennungen als zulässig für:
Bewerber Nummer(n) oder Name(n)

davon ☐ Einzelstimmen **gültig** vergeben

☐ Wählerwille zweifelsfrei erkennbar bei:
Bewerber Nummer(n) oder Name(n)

☐ Reststimmvergabe bei Listenkreuz (nur Verhältniswahl)

☐ Reststimmen **ungültig**, da Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar

☐ Reststimmen **gültig**, da Wählerwille zweifelsfrei erkennbar für:
Wahlvorschlag Nummer oder Name

☐ Reststimmvergabe **nicht möglich**, da Gesamtstimmenzahl durch insgesamt vergebene Einzelstimmen bereits erreicht

Sonstiges:

☐ Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag für die Wertung.

Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher(in)

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Der Stimmzettel erhält die laufende Nummer:

Nummer oder Bezeichnung des Stimmbezirks/des Briefwahlvorstands

KOMMUNALWAHLEN BAYERN

Fachverlag Jüngling-gbb - service@juenglingverlag.de - Bestell-Nr. 103 024 9103 001 - 2530

- Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
- Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung wird anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wird, und vom Wahlvorsteher unterzeichnet.
- Die für gültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (Stapel 1) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.
- Die für ungültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel 2) gelegt.

17.4 Ermittlung und Eintragung der Zahl der ungültigen Stimmen

- Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung werden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

- Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wird in die Niederschrift eingetragen.
- Achtung: Da die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel später der Niederschrift beizufügen sind, werden sie einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

17.5 Zählung und Eintragung der gültigen Stimmen aus Stapel 1

- Die gültigen Stimmzettel werden von je zwei Beisitzern unter gegenseitiger Kontrolle durchgezählt.
- Bei den Zählungen ist immer darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert sind.
- Stimmen die Zählungen der beiden Beisitzer für die einzelnen Stapel nicht überein, haben sie den betreffenden Zählvorgang erneut nacheinander bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.
- Die ermittelten Zahlen sind die für die einzelnen sich bewerbenden Personen abgegebenen gültigen Stimmen.

- Diese an die einzelnen Kandidaten vergebenen Stimmen werden in die Niederschrift eingetragen und das Gesamtergebnis der gültigen Stimmen gebildet.
- Bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlags bei der Bürgermeister- oder Landratswahl, kann durch die Wahlleitung vorab festgelegt werden, dass handschriftlich hinzugefügte Personen gesammelt und ohne Namensnennung erfasst werden können, wenn auf sie jeweils nicht mehr als 10 Stimmen abgegeben worden sind.
- Achtung: Da die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel ebenfalls später der Niederschrift beizufügen sind, werden sie einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

17.6 Bildung der Gesamtsumme aller abgegebenen Stimmzettel

- Zur Feststellung der Gesamtsumme aller abgegebenen Stimmzettel wird die Summe aus den gültigen Stimmen insgesamt und den ungültigen Stimmen gebildet.



17. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl/Landratswahl



Wird ein Programm zur Wahlauszählung (Datenverarbeitungsanlage) verwendet, dann entfällt die nachfolgende Stapelbildung (§ 81 Abs. 6 Satz 1 GLKrWO)!



17.1 Stapelbildung:



Erst wenn die Zahl der Wähler festgestellt ist, bilden mehrere vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer unter seiner Aufsicht folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:



Stapel 1:



- Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig abgegeben worden sind.



Stapel 2:



- Einen Stapel mit den eindeutig ungekennzeichneten Stimmzetteln, die somit ungültig sind. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten, sind kraft Gesetzes ungültig und der Wahlvorstand muss darüber keinen extra Beschluss fassen.



Stapel 3:



- Einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist. Darunter fallen alle sonstigen Stimmzettel, die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind. Dieser Stapel wird von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.



In den dargestellten drei Beispielen für Stapel 1 wird für den Wahlvorschlag 1, den Wahlvorschlag 2 und den Wahlvorschlag 3 je ein eigener Stapel mit den zweifelsfrei gültig abgegebenen Stimmen gebildet.



Die Beispiele für Stapel 2 zeigen einen eindeutig gekennzeichneten Stimmzettel sowie einen Stimmzettel mit 3 Wahlvorschlägen, wovon 2 gestrichen wurden. Auch dieser Stimmzettel ist dem Stapel 2 zuzuordnen. Denn zum Stapel 2 gehören nicht nur die leer abgegebenen Stimmzettel, sondern auch solche, die keine positive Willensbekundung, sondern nur Streichungen enthalten; auch diese sind im Rechtssinne „nicht gekennzeichnet“ (siehe auch Nr. 70.3 GLKrWBek).



Auf den dritten Stapel kommen die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben. Die Stimme der dargestellten Beispiele ist nicht eindeutig gültig. Dieser Stapel wird von einem Beisitzer verwahrt.

Bemerkungen

[illegible]

- Die Einordnung eines Stimmzettels als gültig oder ungültig ist ausschließlich nach erfolgter Beratung und Beschlussfassung durch den Wahlvorstand möglich.

- Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel muss der Wahlvorstand keinen Beschluss fassen.

- Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidungen mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.

[illegible]

- [illegible]

- Zur Feststellung der Gesamtsumme aller abgegebenen Stimmzettel wird in der Niederschrift unter Nr. 4.3 bei Buchstabe E in Spalte 5 die Summe aus den gültigen Stimmen insgesamt (Buchstabe D) und den ungültigen Stimmen (Buchstabe C) gebildet.

- Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand gibt der Wahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Wahlvorstand keine anderen Personen im Abstimmungsraum befinden.

- 

- ### Bemerkungen

[illegible]

19. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten (1)

19.1 Durchgabe der Schnellmeldung an die Gemeinde

- Ist das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt, überträgt der Schriftführer sofort die Zahlen aus Abschnitt 4 der Niederschrift in die Schnellmeldung.
- Der Wahlvorsteher meldet damit das Ergebnis auf dem vereinbarten Weg (E-Mail, Telefon) an die Gemeinde.
- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Durchgabe die Reihenfolge der Angaben in dem Vordruck eingehalten wird!

MUSTER einer Schnellmeldung für die Kommunalwahlen 2026

Gemeinde/Markt/Stadt	nach Anlage 1 der Bek. des Stat. Landesamtes
Landkreis	Stimmbezirk
	Briefwahlvorstand

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Wahl des

☐ ersten Bürgermeisters
 ☐ Oberbürgermeisters
 am 08. März 2026

Die Meldung ist auf dem **schnellsten** Weg (z.B. Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) zu erstatten:

- vom Wahlvorsteher und vom Briefwahlvorsteher an Gemeinde/Markt/Stadt bzw. Verwaltungsgemeinschaft
- von kreisangehörigen Gemeinden/Märkten/Städten bzw. Verwaltungsgemeinschaften an das Landratsamt
- von kreisangehörigen Gemeinden/Märkten/Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern **zusätzlich** an das Landesamt für Statistik
- von kreisfreien Städten an das Landesamt für Statistik

Kennbuchstabe		Anzahl
A 1 + A 2	Stimmberechtigte zusammen (vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen)	
B	Wähler/innen zusammen (B 1 + B 2)	

	Name des Bewerbers oder der Bewerberin (Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel; falls kein oder nur ein Name auf dem Stimmzettel vorgegedruckt ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Höhe der erreichten Stimmen)	gültige Stimmen
D 01		
D 02		
D 03		
D 04		
D 05		
D 06		
D 07		
D 08		
D 09		
D 10		
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	
C	Ungültige Stimmzettel	

 Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen!

Entweder: ☐ Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt:
 Familienname, Vorname Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *)

oder: ☐ Nachdem keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhielt, findet eine Stichwahl zwischen folgenden Personen statt:

Familienname, Vorname Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *)
 Familienname, Vorname Wahlvorschlag (Kennwort auf dem Stimmzettel) *)

*) Falls kein Wahlvorschlag (Name auf dem Stimmzettel nicht vorgegedruckt), ist »ohne Wahlvorschlag« einzutragen

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Name der meldenden Person Tel. Nr.

Name der aufnehmenden Person

Datum Uhrzeit

Die Schnellmeldung ist **am Wahlabend** nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen **sofort** weiterzugeben.

19. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten (3)

19.2 Abschließen der Wahlniederschrift:

- Die Niederschrift ist mit der Unterschrift von allen Wahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Niederschrift.
- Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

19.3 Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche zu legen.

Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

19. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten (4)

MUSTER einer Wahlniederschrift für die Kommunalwahlen 2026

Anlage 19 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77 GLKrWBek)

Gemeinde	Datum
Stimmbezirk (Name oder Nummer)	
Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckbuchstaben ausfüllen	

WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters^{*)}

am _____

Diese Wahlniederschrift ist unter Nr. 5.4.1 von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

1. Wahlvorstand

Zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters waren vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.

Wahlergebnisse

Vorfälle

Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern, Vergehen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum, Polizeieinsätze, Unfälle, Wahllokal/Wahlkabinen, Unterbrechungen der Wahlhandlung, Umgebung des Wahllokals):

Abstimmungsergebnisse mussten am _____, _____ Uhr _____, _____ Uhr fortgesetzt.

Ergebnisse samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

_____ vom der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und _____ und _____ samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht.

_____ eher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs im Wahlraum wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses waren immer _____ und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung.

Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher _____

Stellvertretung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers _____

Schriftführerin/Schriftführer _____

Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____



19. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten



19.1 Durchgabe der Schnellmeldung an die Gemeinde:



- Ist das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt, überträgt der Schriffführer sofort die aufsummierten Zahlen aus Abschnitt 4 der Wahlniederschrift in die Schnellmeldung.



- Der Wahlvorsteher meldet damit das Ergebnis auf dem vereinbarten Weg (E-Mail, Telefon) an die Gemeinde.



- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Durchgabe die Reihenfolge der Angaben in der Schnellmeldung eingehalten wird!

E-Mail :

Telefon :



Hier ist das Muster der Schnellmeldung abgebildet.



19.2 Abschließen der Niederschrift:



- Die über die Wahlhandlung sowie Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses geführte Niederschrift ist mit der Unterschrift von **allen** Wahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.



- Es ist besonders darauf zu achten, dass die Niederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben ist. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Niederschrift.



- Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.



19.3 Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:



- die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,



- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,



- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. Nr. 5.1 der Niederschrift).



Die Niederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche zu legen.



Der genaue Inhalt ist auf ihm bzw. auf der Tasche zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.



Hier ist das Muster der Niederschrift abgebildet. Unter 5.4 müssen die Mitglieder des Wahlvorstands unterschreiben. Die Wahlunterlagen sind nach Nr. 5.5 zu Ordnen und zu Verpacken.

Bemerkungen

[illegible]

20. Verpackung und Ablieferung der Wahlunterlagen

- Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen entsprechend der Niederschrift.
- Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht als Anlagen beizufügen sind, entsprechend der Niederschrift geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - Ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls kein Programm zur Wahlauszählung eingesetzt wird, werden die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen aufgeteilt.
 - Ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln,
 - ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen und
 - ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Alle Pakete, bis auf das Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln, werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Die Übernahme ist von einem Beauftragten der Gemeinde in der Niederschrift zu bestätigen.

Nach Abschluss aller Arbeiten zur Bürgermeisterwahl ist bei der Landratswahl analog zu verfahren!

- 

- 

- 

- 

- 

- 

- 



Bemerkungen

[illegible]

Gemeinderats-/Kreistagswahl

Nach Feststellung des Ergebnisses und Abschluss der Arbeiten zur Landratswahl öffnet der Wahlvorsteher die Wahlurne mit den Stimmzetteln zur Gemeinderatswahl. Er entnimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

Ist die Gemeinderatswahl abgeschlossen, ist zur Ermittlung des Kreistagswahlergebnisses analog zu verfahren.

21. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler (1)

21.1 Zahl der Stimmberechtigten

Die Zahl der Stimmberechtigten wird vom Schriftführer aus der gegebenenfalls berichtigten Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnis übertragen.

Hier ist zu beachten, dass aufgrund des unterschiedlichen Stimmrechts für die Gemeinderatswahl/Kreistagswahl auch die ermittelten Zahlen unterschiedlich sein können.

21.2 Zahl der Wähler

Zählen der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine

- Die Beisitzer zählen alle abgegebenen, entfalteten Stimmzettel (= Wähler). Die Zahl ist vom Schriftführer in die Niederschrift einzutragen.
- Der Schriftführer zählt die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis. Diese Zahl ist von ihm in die Niederschrift einzutragen.
- Die eingenommenen Wahlscheine werden gezählt. Diese Zahl ist vom Schriftführer in die Niederschrift einzutragen.

21. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler (2)

- Wahlscheine zurückgewiesener Wähler dürfen nicht mitgezählt werden!

Kontrolle in der Niederschrift:

- Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Wahlscheine übereinstimmen.
- Stimmen auch nach wiederholter Zählung diese beiden Zahlen nicht überein, ist das zu erläutern.



Gemeinderats-/Kreistagswahl

- Nach Feststellung des Ergebnisses und Abschluss der Arbeiten zur Landratswahl öffnet der Wahlvorsteher die Wahlurne mit den Stimmzetteln zur Gemeinderatswahl. Er entnimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

Ist die Gemeinderatswahl abgeschlossen, ist zur Ermittlung des Kreistagswahlergebnisses analog zu verfahren.



21. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
und der Wähler:



21.1 Zahl der Stimmberechtigten:



- Die Zahl der Stimmberechtigten wird vom Schriftführer aus der gegebenenfalls berichtigten Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in Abschnitt 4.1 der Niederschrift unter Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2 übertragen.



Hier ist zu beachten, dass aufgrund des unterschiedlichen Stimmrechts für die Gemeinderatswahl/Kreistagswahl auch die ermittelten Zahlen unterschiedlich sein können.



21.2 Zahl der Wähler:



Zählen der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine

- Um eine möglichst schnelle Ermittlung der Zahl der Wähler zu erreichen, kann der Wahlvorsteher Arbeitsgruppen bilden, die gleichzeitig zählen.



- Die Beisitzer zählen alle abgegebenen, entfalteten Stimmzettel (= Wähler). Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel ist vom Schriftführer in der Niederschrift bei Nrn. 3.3.1 einzutragen.



- Der Schriftführer zählt die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis. Diese Zahl ist von ihm in der Niederschrift bei Nr. 3.3.1 a) und Nr. 4.2 unter Kennbuchstabe B 1 einzutragen.



- Die eingenommenen Wahlscheine werden gezählt. Diese Zahl ist vom Schriftführer in der Wahlniederschrift bei Nr. 3.3.1 b) und Nr. 4.2 unter Kennbuchstabe B 2 einzutragen.



- Wahlscheine zurückgewiesener Wähler dürfen nicht mitgezählt werden.

Bemerkungen

[illegible]



Kontrolle in der Niederschrift:



- Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel (Nr. 3.3.1) muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis (Nr. 3.3.1 a) und der Wahlscheine (Nr. 3.3.1 b) übereinstimmen.



- Sollte sich auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung dieser beiden Zahlen ergeben, ist das in der Wahlniederschrift am Ende von Nr. 3.3.1 zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

Bemerkungen

[illegible]

Wird ein Programm zur Wahlauszählung (Datenverarbeitungsanlage) verwendet, dann entfällt die nachfolgende Stapelbildung (§ 82 Abs. 9 Satz 1 GLKrVO)

22.1 Stapelbildung:

- Erst nach der vollständigen Ermittlung der Zahl der Wähler bilden mehrere vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer folgende Stimmzettelstapel:
- Stapel 1
Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde.
- Stapel 2
Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden.
- Stapel 3
Einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden.

- **Stapel 4**

Einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

- **Stapel 5**

Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind.

Diesen Stapel verwahrt ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer.

Stapel 1

Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
	Kennwort A-Partei		Kennwort B-Partei
101	Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	201	Dr. Straßer Maria , Professorin
102	Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
103	Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
104	Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin	202	Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
105	Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
106	Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
107	Schenkel Hans , Vertreter	203	Leroux Marie , Innenarchitektin
108	Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
109	Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter	204	Brandl Johann jun. , Schlosser
110	Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
111	Obermüller Paula , Hausfrau	205	Palm Ida , Hausfrau
112	Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat	206	Deimel Charlotte , Studentin
113	Sauer Hermann , Installateur	207	Glötz Georg , Metzgermeister
114	Gruber Georg , Gerbereibesitzer	208	Lehr Isolde , selbst, Apothekerin

Stapel 2

Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
	Kennwort A-Partei		Kennwort B-Partei
101	Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	201	Dr. Straßer Maria, Professorin
102	Schröder Helke, selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria, Professorin
103	Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin
104	Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	202	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
105	Böhm Andreas, Kaufmann Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
106	Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
107	Schenkel Hans, Vertreter	203	Leroux Marie, Innenarchitektin
108	Almer Karin, Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin
109	Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Vereicherungsvertreter	204	Brandl Johann jun., Schlosser
110	Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser
111	Obermüller Paula, Hausfrau	205	Palm Ida, Hausfrau
112	Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat	206	Deimel Charlotte, Studentin
113	Sauer Hermann, Installateur	207	Glötz Georg, Metzgermeister
114	Gruber Georg, Gerbereibesitzer	208	Lehr Isolde, selbst, Apothekerin

Stapel 3

Einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden.

Wahlvorschlag Nr. 1			Wahlvorschlag Nr. 2		
	Kennwort A-Partei			Kennwort B-Partei	
3	101	Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	1	201	Dr. Straßer Maria, Professorin
	102	Schröder Heike, selbstständige Kauffrau			Dr. Straßer Maria, Professorin
	103	Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat			Dr. Straßer Maria, Professorin
1	104	Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin		202	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105	Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats			Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106	Alexandros Stavros, Kraftfahrer			Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
2	107	Schenkel Hans, Vertreter		203	Leroux Marie, Innenarchitektin
	108	Almer Karin, Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau			Leroux Marie, Innenarchitektin
	109	Stangl Josef, Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204	Brandl Johann jun., Schlosser
	110	Moser Franz sen., Techniker			Brandl Johann jun., Schlosser
	111	Obermüller Paula, Hausfrau	2	205	Palm Ida, Hausfrau
	112	Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat		206	Deimel Charlotte, Studentin
	113	Sauer Hermann, Installateur		207	Glotz Georg, Metzgermeister
	114	Gruber Georg, Gerbereibesitzer		208	Lehr Isolde, selbst. Apothekerin

Stapel 4

Einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
☐	Kennwort A-Partei	☐	Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

Stapel 5

Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind.

Diesen Stapel verwahrt ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
	Kennwort A-Partei		Kennwort B-Partei
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 Dr. Straßer Maria , Professorin
	102 Schröder Heike , selbstständige Kauffrau		Dr. Straßer Maria , Professorin
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria , Professorin
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin		202 Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer		Wutz Karl , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 Schenkel Hans , Vertreter		203 Leroux Marie , Innenarchitektin
	108 Almer Karin , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		Leroux Marie , Innenarchitektin
	109 Stangl Josef , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	110 Moser Franz sen. , Techniker		Brandl Johann jun. , Schlosser
	111 Obermüller Paula , Hausfrau		205 Palm Ida , Hausfrau
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat		206 Deimel Charlotte , Studentin
	113 Sauer Hermann , Installateur		207 Glötz Georg , Metzgermeister
	114 Gruber Georg , Gerbereibesitzer		208 Lehr Isolde , selbst. Apothekerin

- Zusammenfassung

Sortierung zunächst nur nach

- Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel 1)
- Stimmzetteln, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel 2)
- Stimmzetteln, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel 3)
- Stimmzetteln, die nicht gekennzeichnet wurden (Stapel 4)
- Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Stapel 5)

Auch die „eindeutig“ ungültigen Stimmzettel gehören zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Ausnahme: ungekennzeichnete Stimmzettel).

- Es ist zu beachten, dass ein Stimmzettel erst dann als ungültig gewertet werden kann, wenn sich der Wahlvorstand mit dem Stimmzettel befasst und darüber entsprechend abgestimmt hat.

22.2 Prüfung der ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel 4)

- Der Wahlvorsteher erhält den Stapel 4.
- Er prüft jeden Stimmzettel, ob er ungekennzeichnet ist und sagt dann an, dass die Stimme ungültig ist.
- Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel muss der Wahlvorstand keinen Beschluss fassen.

22.3 Prüfung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken (Stapel 5)

- Über jeden Stimmzettel bzw. jede Stimmabgabe muss der Wahlvorstand einzeln Beschluss fassen.
- Der Wahlvorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels bzw. der einzelnen Stimmen.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

- Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels mit Unterschrift wie entschieden wurde.
- Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
- Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung wird anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wird, und vom Wahlvorsteher unterzeichnet.
- Die für gültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (Stapel 1–3) gelegt.
- Die für ungültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zu dem Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln gelegt.

MUSTER eines Beschlussaufklebers für die Kommunalwahlen 2026

(B)WV-09

Beschlussfassung über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 81 Abs. 3/§ 82 Abs. 4 GLKrWO)

☐ **Gültig (alle Stimmvergaben gültig)**

☐ Wählerwille insgesamt erkennbar bei:
Nummer oder Name

☐ Sonstiges:

☐ **Ungültig (alle Stimmvergaben ungültig)**

☐ Nicht amtlich hergestellt oder für anderen Wahlkreis gültig

☐ Besonderes Merkmal, Unzulässiger Zusatz oder Vorbehalt

☐ Wählerwille insgesamt nicht zweifelsfrei

☐ Überschreitung der Gesamtstimmzahl

☐ **Nur bei Briefwahl:** Mehrere gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, die jedoch nicht gleich lauten.

☐ **Teilweise gültig (nicht alle Stimmvergaben gültig) – Nur bei Gemeinderats-/Stadtrats-/Kreistagswahl**

☐ Einzelstimmen insgesamt vergeben

davon ☐ Einzelstimmen **ungültig** vergeben

☐ Wählerwille nicht zweifelsfrei bei:

☐ mehr Stimmen/Benennungen als zulässig für:
Bewerber Nummer(n) oder Name(n)

davon ☐ Einzelstimmen **gültig** vergeben

☐ Wählerwille zweifelsfrei erkennbar bei:
Bewerber Nummer(n) oder Name(n)

☐ Reststimmvergabe bei Listenkreuz (nur Verhältniswahl)

☐ Reststimmen **ungültig**, da Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar

☐ Reststimmen **gültig**, da Wählerwille zweifelsfrei erkennbar für:
Wahlvorschlag Nummer oder Name

☐ Reststimmvergabe **nicht möglich**, da Gesamtstimmzahl durch insgesamt vergebene Einzelstimmen bereits erreicht

Sonstiges:

☐ Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag für die Wertung.

Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher(in)	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt	Der Stimmzettel erhält die laufende Nummer:
	Nummer oder Bezeichnung des Stimmbezirks/des Briefwahlvorstands	

KOMMUNALWAHLEN BAYERN

Fachverlag Jüngling-gbb · service@juenglingverlag.de · Bestell-Nr. 109 024 9103 001 2530

22.4 Ermittlung und Eintragung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

- Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung werden diese Stimmzettel mit dessen Hilfe erfasst.

- Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wird in der Niederschrift unter Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe C in Spalte 6 eingetragen.
- Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel werden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

22.5 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel 1) und Eintragung der Stimmenanzahl

- Zwei Beisitzer zählen unabhängig voneinander unter Aufsicht des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters die nach Wahlvorschlägen geordneten Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde.
- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, ist die Zählung zu wiederholen.
- Es ist besonders darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach Wahlvorschlägen richtig gelegt sind.
- Das Ergebnis wird für jeden Wahlvorschlag (D 01, D 02, usw.) in einer Summe in der Niederschrift unter Nr. 4.3 in Spalte 4 übertragen.

Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl (13)

- Das Ergebnis wird außerdem für jeden Wahlvorschlag bei den Bewerbern auf die Zähllisten in einer Summe in Nr. 1 übertragen und mit der Anzahl der Nennungen (ein-, zwei- oder dreifach) multipliziert.

Zählliste für die

☒ Gemeinderatswahl

☐ Stadtratswahl am

Nr. und Name der sich bewerbenden Person											Nr. und Name der sich bewerbenden Person											Nr. und Name der sich bewerbenden Person										
101, Karl Frisch											102, Elisabeth Hopfmann											103, Benedikt Oberer										
1. Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz): Diese Stimmen nicht abstreichen!																																
Anzahl der Stimmzetteln 80											Anzahl der Nennungen x 3											Stimmen = 240										
Anzahl der Stimmzetteln 80											Anzahl der Nennungen x 2											Stimmen = 160										
Anzahl der Stimmzetteln 80											Anzahl der Nennungen x 1											Stimmen = 80										
2. Stimmen aus Einzelstimmvergaben (Kumulieren, Panaschieren): Diese Stimmen abstreichen!																																
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100											1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100											1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100										
101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200											101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200											101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200										
201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300											201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300											201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300										
Anzahl der abgestrichenen Stimmen: =											Anzahl der abgestrichenen Stimmen: =											Anzahl der abgestrichenen Stimmen: =										
3. Gesamtsumme der Stimmen:																																
Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: =											Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: =											Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: =										

- Bei der Eintragung ist besonders zu beachten, ob Mehrfachauführungen von Bewerbern bestehen, da zwei- oder dreifach aufgeführte Bewerber auch doppelt oder dreimal so viele Stimmen erhalten, wie unveränderte Stimmzetteln abgegeben wurden.

- Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung werden die Stimmzettel mit dessen Hilfe erfasst.
- Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (zu Beginn Stapel 5, danach Stapel 1 beim entsprechenden Wahlvorschlag) werden einem Beisitzer zur gesonderten Aufbewahrung übergeben.

22.6 Behandlung der Stimmzettel, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel 2) und Eintragung der Stimmenanzahl

- Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählen unabhängig voneinander die nur innerhalb eines Wahlvorschlags gekennzeichneten Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags.
- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wird die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert sind.
- Das Ergebnis wird für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe D 01 usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen.
- Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung werden diese Stimmzettel mit dessen Hilfe erfasst.

- Anschließend werden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholt.
- Der Wahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachen die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.
- Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (zu Beginn Stapel 5, danach Stapel 2 beim entsprechenden Wahlvorschlag) werden wieder einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

22.7 Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel 3) und Eintragung der Stimmenanzahl

- Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen werden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholt.

Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl (16)

- Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung werden diese Stimmzettel mit dessen Hilfe erfasst.
- Der Wahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachen die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.
- Auf dem Stimmzettel wird außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wurde. Dann wird er an die nächste Arbeitsgruppe zur Bearbeitung weitergeleitet.
- Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (zu Beginn Stapel 5, danach Stapel 3) werden wieder einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.
- Sollten beim Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung Stimmzettel vom Verfahren als ungültig erkannt werden, ist der jeweilige Stimmzettel nochmals zu überprüfen und darüber ein Beschluss zu fassen. Auch diese Stimmzettel werden gesondert verwahrt, um sie später der Niederschrift beizufügen.

Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl (17)

22.8 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

- In den Zähllisten wird für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wird bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus den Nrn. 1 und 2 ermittelt.

Zählliste für die

☒ Gemeinderatswahl

☐ Stadtratswahl am

Nr. und Name der sich bewerbenden Person																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
101, Karl Frisch																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
102, Elisabeth Hofmann																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
103, Benedikt Oberer																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
Stimmen aus unverändert gekennzeichnetem Wahlvorschlag (nur Listenkreuz): Diese Stimmen nicht abstreichen!																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen	Anzahl der Stimmzettel	Anzahl der Nennungen	Stimmen																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
80	X 3	= 240	80	X 2	= 160	80	X 1	= 80																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
Stimmen aus Einzelstimmvergaben (Kumulieren, Panaschieren): Diese Stimmen abstreichen!																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
<table border="1"> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td></tr> <tr><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td><td>25</td><td>26</td><td>27</td><td>28</td><td>29</td><td>30</td></tr> <tr><td>31</td><td>32</td><td>33</td><td>34</td><td>35</td><td>36</td><td>37</td><td>38</td><td>39</td><td>40</td></tr> <tr><td>41</td><td>42</td><td>43</td><td>44</td><td>45</td><td>46</td><td>47</td><td>48</td><td>49</td><td>50</td></tr> <tr><td>51</td><td>52</td><td>53</td><td>54</td><td>55</td><td>56</td><td>57</td><td>58</td><td>59</td><td>60</td></tr> <tr><td>61</td><td>62</td><td>63</td><td>64</td><td>65</td><td>66</td><td>67</td><td>68</td><td>69</td><td>70</td></tr> <tr><td>71</td><td>72</td><td>73</td><td>74</td><td>75</td><td>76</td><td>77</td><td>78</td><td>79</td><td>80</td></tr> <tr><td>81</td><td>82</td><td>83</td><td>84</td><td>85</td><td>86</td><td>87</td><td>88</td><td>89</td><td>90</td></tr> <tr><td>91</td><td>92</td><td>93</td><td>94</td><td>95</td><td>96</td><td>97</td><td>98</td><td>99</td><td>100</td></tr> <tr><td>101</td><td>102</td><td>103</td><td>104</td><td>105</td><td>106</td><td>107</td><td>108</td><td>109</td><td>110</td></tr> <tr><td>111</td><td>112</td><td>113</td><td>114</td><td>115</td><td>116</td><td>117</td><td>118</td><td>119</td><td>120</td></tr> <tr><td>121</td><td>122</td><td>123</td><td>124</td><td>125</td><td>126</td><td>127</td><td>128</td><td>129</td><td>130</td></tr> <tr><td>131</td><td>132</td><td>133</td><td>134</td><td>135</td><td>136</td><td>137</td><td>138</td><td>139</td><td>140</td></tr> <tr><td>141</td><td>142</td><td>143</td><td>144</td><td>145</td><td>146</td><td>147</td><td>148</td><td>149</td><td>150</td></tr> <tr><td>151</td><td>152</td><td>153</td><td>154</td><td>155</td><td>156</td><td>157</td><td>158</td><td>159</td><td>160</td></tr> <tr><td>161</td><td>162</td><td>163</td><td>164</td><td>165</td><td>166</td><td>167</td><td>168</td><td>169</td><td>170</td></tr> <tr><td>171</td><td>172</td><td>173</td><td>174</td><td>175</td><td>176</td><td>177</td><td>178</td><td>179</td><td>180</td></tr> <tr><td>181</td><td>182</td><td>183</td><td>184</td><td>185</td><td>186</td><td>187</td><td>188</td><td>189</td><td>190</td></tr> <tr><td>191</td><td>192</td><td>193</td><td>194</td><td>195</td><td>196</td><td>197</td><td>198</td><td>199</td><td>200</td></tr> <tr><td>201</td><td>202</td><td>203</td><td>204</td><td>205</td><td>206</td><td>207</td><td>208</td><td>209</td><td>210</td></tr> <tr><td>211</td><td>212</td><td>213</td><td>214</td><td>215</td><td>216</td><td>217</td><td>218</td><td>219</td><td>220</td></tr> <tr><td>221</td><td>222</td><td>223</td><td>224</td><td>225</td><td>226</td><td>227</td><td>228</td><td>229</td><td>230</td></tr> <tr><td>231</td><td>232</td><td>233</td><td>234</td><td>235</td><td>236</td><td>237</td><td>238</td><td>239</td><td>240</td></tr> <tr><td>241</td><td>242</td><td>243</td><td>244</td><td>245</td><td>246</td><td>247</td><td>248</td><td>249</td><td>250</td></tr> <tr><td>251</td><td>252</td><td>253</td><td>254</td><td>255</td><td>256</td><td>257</td><td>258</td><td>259</td><td>260</td></tr> <tr><td>261</td><td>262</td><td>263</td><td>264</td><td>265</td><td>266</td><td>267</td><td>268</td><td>269</td><td>270</td></tr> <tr><td>271</td><td>272</td><td>273</td><td>274</td><td>275</td><td>276</td><td>277</td><td>278</td><td>279</td><td>280</td></tr> <tr><td>281</td><td>282</td><td>283</td><td>284</td><td>285</td><td>286</td><td>287</td><td>288</td><td>289</td><td>290</td></tr> <tr><td>291</td><td>292</td><td>293</td><td>294</td><td>295</td><td>296</td><td>297</td><td>298</td><td>299</td><td>300</td></tr> </table>										1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
171	172	173	174	175	176	177	178	179	180																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
191	192	193	194	195	196	197	198	199	200																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
221	222	223	224	225	226	227	228	229	230																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
231	232	233	234	235	236	237	238	239	240																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
251	252	253	254	255	256	257	258	259	260																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
261	262	263	264	265	266	267	268	269	270																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
271	272	273	274	275	276	277	278	279	280																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
281	282	283	284	285	286	287	288	289	290																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
291	292	293	294	295	296	297	298	299	300																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Anzahl der abgestrichenen Stimmen: = 187																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: = 427																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
<table border="1"> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td></tr> <tr><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td><td>25</td><td>26</td><td>27</td><td>28</td><td>29</td><td>30</td></tr> <tr><td>31</td><td>32</td><td>33</td><td>34</td><td>35</td><td>36</td><td>37</td><td>38</td><td>39</td><td>40</td></tr> <tr><td>41</td><td>42</td><td>43</td><td>44</td><td>45</td><td>46</td><td>47</td><td>48</td><td>49</td><td>50</td></tr> <tr><td>51</td><td>52</td><td>53</td><td>54</td><td>55</td><td>56</td><td>57</td><td>58</td><td>59</td><td>60</td></tr> <tr><td>61</td><td>62</td><td>63</td><td>64</td><td>65</td><td>66</td><td>67</td><td>68</td><td>69</td><td>70</td></tr> <tr><td>71</td><td>72</td><td>73</td><td>74</td><td>75</td><td>76</td><td>77</td><td>78</td><td>79</td><td>80</td></tr> <tr><td>81</td><td>82</td><td>83</td><td>84</td><td>85</td><td>86</td><td>87</td><td>88</td><td>89</td><td>90</td></tr> <tr><td>91</td><td>92</td><td>93</td><td>94</td><td>95</td><td>96</td><td>97</td><td>98</td><td>99</td><td>100</td></tr> <tr><td>101</td><td>102</td><td>103</td><td>104</td><td>105</td><td>106</td><td>107</td><td>108</td><td>109</td><td>110</td></tr> <tr><td>111</td><td>112</td><td>113</td><td>114</td><td>115</td><td>116</td><td>117</td><td>118</td><td>119</td><td>120</td></tr> <tr><td>121</td><td>122</td><td>123</td><td>124</td><td>125</td><td>126</td><td>127</td><td>128</td><td>129</td><td>130</td></tr> <tr><td>131</td><td>132</td><td>133</td><td>134</td><td>135</td><td>136</td><td>137</td><td>138</td><td>139</td><td>140</td></tr> <tr><td>141</td><td>142</td><td>143</td><td>144</td><td>145</td><td>146</td><td>147</td><td>148</td><td>149</td><td>150</td></tr> <tr><td>151</td><td>152</td><td>153</td><td>154</td><td>155</td><td>156</td><td>157</td><td>158</td><td>159</td><td>160</td></tr> <tr><td>161</td><td>162</td><td>163</td><td>164</td><td>165</td><td>166</td><td>167</td><td>168</td><td>169</td><td>170</td></tr> <tr><td>171</td><td>172</td><td>173</td><td>174</td><td>175</td><td>176</td><td>177</td><td>178</td><td>179</td><td>180</td></tr> <tr><td>181</td><td>182</td><td>183</td><td>184</td><td>185</td><td>186</td><td>187</td><td>188</td><td>189</td><td>190</td></tr> <tr><td>191</td><td>192</td><td>193</td><td>194</td><td>195</td><td>196</td><td>197</td><td>198</td><td>199</td><td>200</td></tr> <tr><td>201</td><td>202</td><td>203</td><td>204</td><td>205</td><td>206</td><td>207</td><td>208</td><td>209</td><td>210</td></tr> <tr><td>211</td><td>212</td><td>213</td><td>214</td><td>215</td><td>216</td><td>217</td><td>218</td><td>219</td><td>220</td></tr> <tr><td>221</td><td>222</td><td>223</td><td>224</td><td>225</td><td>226</td><td>227</td><td>228</td><td>229</td><td>230</td></tr> <tr><td>231</td><td>232</td><td>233</td><td>234</td><td>235</td><td>236</td><td>237</td><td>238</td><td>239</td><td>240</td></tr> <tr><td>241</td><td>242</td><td>243</td><td>244</td><td>245</td><td>246</td><td>247</td><td>248</td><td>249</td><td>250</td></tr> <tr><td>251</td><td>252</td><td>253</td><td>254</td><td>255</td><td>256</td><td>257</td><td>258</td><td>259</td><td>260</td></tr> <tr><td>261</td><td>262</td><td>263</td><td>264</td><td>265</td><td>266</td><td>267</td><td>268</td><td>269</td><td>270</td></tr> <tr><td>271</td><td>272</td><td>273</td><td>274</td><td>275</td><td>276</td><td>277</td><td>278</td><td>279</td><td>280</td></tr> <tr><td>281</td><td>282</td><td>283</td><td>284</td><td>285</td><td>286</td><td>287</td><td>288</td><td>289</td><td>290</td></tr> <tr><td>291</td><td>292</td><td>293</td><td>294</td><td>295</td><td>296</td><td>297</td><td>298</td><td>299</td><td>300</td></tr> </table>										1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
171	172	173	174	175	176	177	178	179	180																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
191	192	193	194	195	196	197	198	199	200																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
221	222	223	224	225	226	227	228	229	230																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
231	232	233	234	235	236	237	238	239	240																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
251	252	253	254	255	256	257	258	259	260																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
261	262	263	264	265	266	267	268	269	270																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
271	272	273	274	275	276	277	278	279	280																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
281	282	283	284	285	286	287	288	289	290																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
291	292	293	294	295	296	297	298	299	300																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Anzahl der abgestrichenen Stimmen: = 130																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: = 290																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
<table border="1"> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td></tr> <tr><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td><td>25</td><td>26</td><td>27</td><td>28</td><td>29</td><td>30</td></tr> <tr><td>31</td><td>32</td><td>33</td><td>34</td><td>35</td><td>36</td><td>37</td><td>38</td><td>39</td><td>40</td></tr> <tr><td>41</td><td>42</td><td>43</td><td>44</td><td>45</td><td>46</td><td>47</td><td>48</td><td>49</td><td>50</td></tr> <tr><td>51</td><td>52</td><td>53</td><td>54</td><td>55</td><td>56</td><td>57</td><td>58</td><td>59</td><td>60</td></tr> <tr><td>61</td><td>62</td><td>63</td><td>64</td><td>65</td><td>66</td><td>67</td><td>68</td><td>69</td><td>70</td></tr> <tr><td>71</td><td>72</td><td>73</td><td>74</td><td>75</td><td>76</td><td>77</td><td>78</td><td>79</td><td>80</td></tr> <tr><td>81</td><td>82</td><td>83</td><td>84</td><td>85</td><td>86</td><td>87</td><td>88</td><td>89</td><td>90</td></tr> <tr><td>91</td><td>92</td><td>93</td><td>94</td><td>95</td><td>96</td><td>97</td><td>98</td><td>99</td><td>100</td></tr> <tr><td>101</td><td>102</td><td>103</td><td>104</td><td>105</td><td>106</td><td>107</td><td>108</td><td>109</td><td>110</td></tr> <tr><td>111</td><td>112</td><td>113</td><td>114</td><td>115</td><td>116</td><td>117</td><td>118</td><td>119</td><td>120</td></tr> <tr><td>121</td><td>122</td><td>123</td><td>124</td><td>125</td><td>126</td><td>127</td><td>128</td><td>129</td><td>130</td></tr> <tr><td>131</td><td>132</td><td>133</td><td>134</td><td>135</td><td>136</td><td>137</td><td>138</td><td>139</td><td>140</td></tr> <tr><td>141</td><td>142</td><td>143</td><td>144</td><td>145</td><td>146</td><td>147</td><td>148</td><td>149</td><td>150</td></tr> <tr><td>151</td><td>152</td><td>153</td><td>154</td><td>155</td><td>156</td><td>157</td><td>158</td><td>159</td><td>160</td></tr> <tr><td>161</td><td>162</td><td>163</td><td>164</td><td>165</td><td>166</td><td>167</td><td>168</td><td>169</td><td>170</td></tr> <tr><td>171</td><td>172</td><td>173</td><td>174</td><td>175</td><td>176</td><td>177</td><td>178</td><td>179</td><td>180</td></tr> <tr><td>181</td><td>182</td><td>183</td><td>184</td><td>185</td><td>186</td><td>187</td><td>188</td><td>189</td><td>190</td></tr> <tr><td>191</td><td>192</td><td>193</td><td>194</td><td>195</td><td>196</td><td>197</td><td>198</td><td>199</td><td>200</td></tr> <tr><td>201</td><td>202</td><td>203</td><td>204</td><td>205</td><td>206</td><td>207</td><td>208</td><td>209</td><td>210</td></tr> <tr><td>211</td><td>212</td><td>213</td><td>214</td><td>215</td><td>216</td><td>217</td><td>218</td><td>219</td><td>220</td></tr> <tr><td>221</td><td>222</td><td>223</td><td>224</td><td>225</td><td>226</td><td>227</td><td>228</td><td>229</td><td>230</td></tr> <tr><td>231</td><td>232</td><td>233</td><td>234</td><td>235</td><td>236</td><td>237</td><td>238</td><td>239</td><td>240</td></tr> <tr><td>241</td><td>242</td><td>243</td><td>244</td><td>245</td><td>246</td><td>247</td><td>248</td><td>249</td><td>250</td></tr> <tr><td>251</td><td>252</td><td>253</td><td>254</td><td>255</td><td>256</td><td>257</td><td>258</td><td>259</td><td>260</td></tr> <tr><td>261</td><td>262</td><td>263</td><td>264</td><td>265</td><td>266</td><td>267</td><td>268</td><td>269</td><td>270</td></tr> <tr><td>271</td><td>272</td><td>273</td><td>274</td><td>275</td><td>276</td><td>277</td><td>278</td><td>279</td><td>280</td></tr> <tr><td>281</td><td>282</td><td>283</td><td>284</td><td>285</td><td>286</td><td>287</td><td>288</td><td>289</td><td>290</td></tr> <tr><td>291</td><td>292</td><td>293</td><td>294</td><td>295</td><td>296</td><td>297</td><td>298</td><td>299</td><td>300</td></tr> </table>										1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
171	172	173	174	175	176	177	178	179	180																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
191	192	193	194	195	196	197	198	199	200																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
221	222	223	224	225	226	227	228	229	230																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
231	232	233	234	235	236	237	238	239	240																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
251	252	253	254	255	256	257	258	259	260																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
261	262	263	264	265	266	267	268	269	270																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
271	272	273	274	275	276	277	278	279	280																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
281	282	283	284	285	286	287	288	289	290																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
291	292	293	294	295	296	297	298	299	300																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
Anzahl der abgestrichenen Stimmen: = 146																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
Summe der Stimmen aus Nr. 1 + Nr. 2: = 226																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					

Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl (18)

- Diese Ergebnisse werden in die Niederschrift unter Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe F bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen.
- Anschließend wird die Gesamtstimmenzahl, der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.
- Die so ermittelte Gesamtzahl wird in Nr. 4.3 bei den Kennbuchstaben D 01, D 02, usw. in Spalte 6 eingetragen.
- In den Spalten 4 und 5 werden die Summen gebildet. Außerdem wird die Summe D in Spalte 6 gebildet.
- Ohne Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung geführte Zähllisten sind vom Wahlvorsteher bzw. seinem Stellvertreter und von der erfassenden Person zu unterzeichnen.
- Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung wird die Gesamtsumme aller Stimmen in Nr. 4 der Niederschrift mit dessen Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon und die Zähllisten werden ausgedruckt.



- 

- 

- 

- 

- 

-



101



Zu Stapel 3 kommen diejenigen Stimmzettel, die bei verschiedenen Wahlvorschlägen gekennzeichnet wurden.



Die ungekennzeichneten Stimmzettel kommen auf Stapel 4.



Stapel 5 bilden Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, d.h. die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind. Im Beispiel ist Wahlvorschlag 1 und 2 gekennzeichnet. Diesen Stapel verwahrt ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer.

Bemerkungen



Zusammenfassung:



Es wird zunächst sortiert nur nach



- Stimmzetteln, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel 1),



- Stimmzetteln, die nur innerhalb eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel 2),



- Stimmzetteln, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel 3),



- Stimmzetteln, die nicht gekennzeichnet wurden (Stapel 4),



- Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Stapel 5).



Auch die „eindeutig“ ungültigen Stimmzettel gehören zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Ausnahme: ungekennzeichnete Stimmzettel).



- Es ist zu beachten, dass ein Stimmzettel erst dann als ungültig gewertet werden kann, wenn sich der Wahlvorstand mit dem Stimmzettel befasst und darüber entsprechend abgestimmt hat.

- 

- 



- 

- 

- 

- 

- 

-

- 

- 

[illegible]

- 

- 

-

- 

- 

- 

- 

-

- 104

- Die Stimmzettel, die vorher Anlass zu Bedenken gegeben haben (aus Stapel 5), dann aber durch Beschluss für gültig erklärt wurden, werden wieder einem Besitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben. Sie sind am Ende der Niederschrift beizulegen.

- 

- 

-

- 

- 

- [illegible]

Bemerkungen

-  • In den Zähllisten wird für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wird bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus den Nrn. 1 und 2 ermittelt.
-  • Diese Ergebnisse werden in Nr. 4.3 bei Kennbuchstabe F bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen.
-  • Anschließend wird die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.
-  • Die so ermittelte Gesamtzahl wird in der Niederschrift für jeden Wahlvorschlag unter Nr. 4.3 bei Kennbuchstaben D 01, D 02, usw., in Spalte 6 eingetragen.
-  • In den Spalten 4 und 5 werden die Summen gebildet. Außerdem wird die Summe D in Spalte 6 gebildet.
-  • Ohne Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung geführte Zähllisten sind vom Wahlvorsteher bzw. seinem Stellvertreter und von der erfassenden Person zu unterzeichnen.
-  • Bei Einsatz eines Programms zur Wahlauszählung wird die Gesamtsumme aller Stimmen in Nr. 4 der Niederschrift mit dessen Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon und die Zähllisten werden ausgedruckt.

[illegible]

23. Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

- Das in Nr. 4 der Niederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis wird vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt.
- Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand gibt der Wahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Wahlvorstand keine anderen Personen im Abstimmungsraum befinden.

- 

- 

- [illegible]

24.1 Abschließen der Wahlniederschrift:

- Die Niederschrift ist mit der Unterschrift von allen Wahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Niederschrift.
- Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

MUSTER einer Wahlniederschrift für die Kommunalwahlen 2026

Anlage 17 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77 GLKrWBek)

Gemeinde	Datum
Stimmbezirk (Name oder Nummer)	
Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckbuchstaben ausfüllen	

WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl
zur Wahl des Gemeinderats*)

am _____

1. Wahlvorstand
Zur Wahl des Gemeinderats waren vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

Wahlergebnisse

Vorfälle.

Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern, Vergehen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum, Polizeieinsätze, Unfälle, Wahllokal/Wahlkabinen, Unterbrechungen der Wahlhandlung, Umgebung des Wahllokals):

Abstimmungsergebnisse mussten am _____, _____ Uhr
_____ Uhr fortgesetzt.
Urkunden samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.

_____ von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und
_____ gen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Wahl-
_____ dem Wahlvorsteher oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht.

_____ eher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Wahlvorgangs
_____ mungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses waren immer
_____ ind die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertre-
_____ d.

Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

Wahlstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.

Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher _____

Stellvertretung der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers _____

Schriftführerin/Schriftführer _____

Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Wahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

24.2 Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Zähllisten für alle Wahlvorschläge,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche zu legen.

Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

- 

- 

-

- 

- 

- 

- 



113

- Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen entsprechend der Niederschrift.
- Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht als Anlagen beizufügen sind, entsprechend der Niederschrift geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - Ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls kein Programm zur Wahlauszählung eingesetzt wird, werden die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen aufgeteilt.
 - Ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln,
 - ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen und
 - ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.
- Alle Pakete, bis auf das Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln, werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.
- Die Übernahme ist von einem Beauftragten der Gemeinde in der Niederschrift zu bestätigen.

Nach Abschluss aller Arbeiten zur Gemeinderatswahl ist bei der Kreistagswahl analog zu verfahren!

Bemerkungen

- [illegible]

[illegible]